

ES GILT DAS GESPROCHENE WORT!

„Islamischer Religionsunterricht – grundsätzliche Anmerkungen zu einem Schulversuch“

Religionsunterricht als Bestandteil des schulischen Bildungsauftrags

Aus der Perspektive des Art. 4 GG dient der Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG der Sicherung der Grundrechtsausübung durch den Einzelnen. Schülerinnen und Schüler sollen sich frei und selbstständig religiös orientieren können. Dem Staat selber ist daran gelegen, dass die nachwachsende Generation sich mit den ihn tragenden Wertvorstellungen und Normen sowie ihrer kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Herkunft auseinandersetzt, sie kritisch befragt und positiv füllt. Dabei lebt der Staat von Voraussetzungen, die er aufgrund seiner gebotenen Neutralität selber nicht schaffen kann. Nach Art. 7 Abs. 3 GG ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Damit sind Ordnung und Durchführung des Religionsunterrichts staatliche Aufgabe und Angelegenheit. Er ist staatlichem Schulrecht und staatlicher Schulaufsicht unterworfen; seine Einrichtung als Pflichtfach ist für den Staat obligatorisch. Zugleich gehört der Religionsunterricht in den Verantwortungsbereich der Religionsgemeinschaften. Sie entscheiden nach Maßgabe ihrer Grundsätze über die Ziele und Inhalte des Unterrichts, sofern dabei die allgemeinen Erziehungsziele der Schule gewahrt bleiben sowie Struktur und Organisation der jeweiligen Schulform beachtet werden. Hieraus ergeben sich folgende Voraussetzungen für die Erteilung von konfessionellem Religionsunterricht an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft:

1. Die Erteilung des Religionsunterrichts ist staatliche Aufgabe und Angelegenheit, sein Gegenstand hingegen sind die Glaubensinhalte der jeweiligen Religionsgemeinschaft.
2. Zur Durchführung des Religionsunterrichts bedarf der Staat eines für die Religionsgemeinschaft autorisierten und dauerhaften Ansprechpartners.
3. Lehrkräfte, die den Religionsunterricht erteilen, müssen in ihrer wissenschaftlichen und pädagogischen Ausbildung eine vergleichbare Befähigung nachweisen wie die Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für ein anderes ordentliches Unterrichtsfach besitzen.

4. Die Schulbehörde erlässt die Lehrpläne (Kerncurriculum) für den Religionsunterricht und genehmigt Lehrbücher im Einvernehmen mit der Religionsgemeinschaft.
5. Da der Religionsunterricht ordentliches Unterrichtsfach ist, benotet wird und so Einfluss auf die Versetzung hat, von der Schulbehörde wirksam kontrolliert werden können muss und von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunftssprache besucht wird, muss die Unterrichtssprache Deutsch sein.

Diese Voraussetzungen sind in Niedersachsen für den evangelischen, katholischen, jüdischen und orthodoxen Religionsunterricht gegeben. Nach dem Schulgesetz ist der entsprechende Religionsunterricht dann einzurichten, wenn an der Schule zwölf Schülerinnen und Schüler desselben Bekenntnisses vorhanden sind. Der Religionsunterricht ist offen gegenüber teilnehmenden Schülerinnen und Schülern eines anderen Bekenntnisses, einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft, sofern die Religionslehrkräfte der aufnehmenden Konfession keine Einwände haben.

Das Grundgesetz eröffnet mit Art. 4 die Möglichkeit, sich aus Gewissensgründen vom Religionsunterricht abzumelden. Bei noch fehlender Religionsmündigkeit obliegt dieses Recht den Erziehungsberechtigten. Auch bei diesem Schülerkreis ist dem Staat daran gelegen, dass sich die Schülerinnen und Schüler mit den ihn tragenden Wertvorstellungen und Normen sowie ihrer kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Herkunft auseinandersetzen. In den meisten Länderschulgesetzen, so auch in dem niedersächsischen Schulgesetz, ist deshalb ab dem 5. Schuljahrgang für diesen Schülerkreis der Besuch eines „Ersatzfaches“ anstelle des Religionsunterrichts Pflicht. Das „Ersatzfach“ führt in den Ländern eine unterschiedliche Bezeichnung, so z.B. Ethik, Philosophie oder Werte und Normen. In jedem Fall geht es darum, das Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen und den Zugang zu philosophischen, weltanschaulichen und religiösen Fragen zu vermitteln. Die Alternative „Religionsunterricht“ oder „Freistunde“ ist aus der Sicht des Staates aufgrund des beschriebenen Bildungsauftrages von Schule nicht akzeptabel.

„Islamischer Religionsunterricht“

Die Voraussetzungen für den islamischen Religionsunterricht als einem ordentlichen Unterrichtsfach im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG sind bisher in keinem Land gegeben, auch in Niedersachsen nicht. Hieran ändern auch nichts die zurzeit in mehreren Ländern vorgehaltenen Angebote oder Schulversuche, weil sie alle noch nicht den verfassungsgemäßen Erfordernissen entsprechen. Insbesondere gibt es für den Staat nach wie vor keinen repräsentativen und dauerhaften Ansprechpartner auf muslimischer Seite, der für die Ziele und Inhalte des islamischen Religionsunterrichts autorisiert auftreten kann. Darüber hinaus fehlt es an dem

Nachweis der Zugehörigkeit der betroffenen Schülerinnen und Schüler zum islamischen Glauben, an religionspädagogisch ausgebildeten Lehrkräften sowie an geeigneten theologischen Grundlagen und Vorgaben für eine „islamische Religionspädagogik“ einschließlich eines Kerncurriculums „Islamischer Religionsunterricht“.

Der Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ in Niedersachsen ist jedoch ein Schritt in die Richtung eines konfessionellen Religionsunterrichts für Muslime. Er stützt sich politisch auf die Regierungserklärung der Landesregierung vor dem Niedersächsischen Landtag am 24.10.2001, in der zum Ausdruck gebracht wird, dass das Land alle Anstrengungen unternehmen will, die Entwicklung von „Parallelgesellschaften“ zu vermeiden und zu unterbinden, zugleich aber „eigene kulturelle Bindungen und Identitäten“ zu achten und wertzuschätzen. Wörtlich heißt es in der Regierungserklärung: *„Wir werden dabei auch die Möglichkeit zur Erteilung eines islamischen Religionsunterrichts in deutscher Sprache, aber unter staatlicher Verantwortung ermöglichen. Im Zentrum muss dabei ein integrativer Unterricht stehen, der die Beziehungen herstellt zwischen der eigenen Religion und Kultur und unserem freiheitlichen und sozialen Menschen- und Gesellschaftsbild.“*

Die Erteilung dieses Unterrichts ist somit nicht voraussetzungslos, sondern er muss – wie jeder andere Unterricht auch – inhaltlich den Verfassungsansprüchen und -prinzipien und dem darauf basierenden Bildungsauftrag von Schule entsprechen. Für einen an den Maßstäben der Verfassung gemessenen „unaufgeklärten“ Unterricht gibt es in der Schule keine Legitimation und keinen Platz. Den Grundrechten einschließlich des individuellen Rechts, sich nach Art. 4 GG vom Religionsunterricht aus Gewissensgründen abzumelden („negative Religionsfreiheit“), ist mit Bezug auf den Unterricht ebenso Geltung zu verschaffen wie z. B. dem Demokratie- und Rechtsstaatsgebot.

Der niedersächsische Schulversuch läuft inzwischen im dritten Schuljahr. Fast 700 muslimische Schülerinnen und Schüler nehmen im Schuljahr 2005/06 in 20 Grundschulen daran teil. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler kann als Indiz dafür gewertet werden, auf welche hohe Akzeptanz der Schulversuch bei den Muslimen im Lande stößt. Anders als andere Länder hat sich das Land Niedersachsen gegen die Einführung eines Faches „Islamkunde in deutscher Sprache“ und für den Schulversuch mit dem Ziel der Einführung eines islamischen Religionsunterrichts im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG entschieden, wohl wissend, dass während der Schulversuchsphase der „Islamische Religionsunterricht“ rechtlich noch nicht gleich gestellt werden kann etwa mit dem katholischen oder evangelischen Religionsunterricht.

Der „islamische Religionsunterricht“ in den 20 Grundschulen basiert auf einem vom Land verantworteten Lehrplan, der mit den Muslimen abgestimmt worden ist, wird von Lehrkräften erteilt, die als muttersprachliche Lehrkräfte seit langem vom Land eingestellt worden sind, über gute Deutschkenntnisse verfügen, muslimischen Glaubens sind und sich in mehrwöchigen Fortbildungsveranstaltungen auf den Unterrichtseinsatz vorbereitet haben. Auf Schülerseite erfolgt der Nachweis der Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft durch die Anmeldung zu diesem Unterricht seitens der Erziehungsberechtigten. Der Schulversuch wird wissenschaftlich begleitet.

Zur Vorbereitung und Begleitung des Schulversuchs hat das Kultusministerium einen Runden Tisch „Islamischer Religionsunterricht“ einberufen, an dem die maßgeblichen Repräsentanten der wichtigsten muslimischen Vereine und Organisationen vertreten sind, Sunniten, Schiiten und Aleviten. Für die Zeit des Schulversuchs, dem die Aleviten allerdings inhaltlich nicht zugestimmt haben, werden sie als autorisierte Ansprechpartner in Glaubensfragen anerkannt, im Falle der Einführung des islamischen Religionsunterrichts im Sinne eines ordentlichen Unterrichtsfachs reicht ein „Runder Tisch“ jedoch nicht mehr aus.

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts eröffnet neue Perspektiven

Mit seinem Urteil vom 23. Februar 2005 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Entscheidung eines Oberverwaltungsgerichts aufgehoben, das den Dachverbänden „Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland“ und „Zentralrat der Muslime in Deutschland“ den Status von Religionsgemeinschaften abgesprochen hatte. Gleichwohl sind damit diese Dachverbände ihrem Ziel, als Religionsgemeinschaft anerkannt zu werden, noch nicht näher gekommen. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil die Frage der Anerkennung an das Oberverwaltungsgericht zur Prüfung zurück überwiesen. Das Bundesverwaltungsgericht schließt jedoch nicht grundsätzlich aus, dass eine Dachorganisation für die Religionspflege zuständig sein kann.

Wörtlich heißt es in der schriftlichen Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts: *„Auf der Grundlage dieser Feststellungen hat das Oberverwaltungsgericht das Wirken der Kläger und der ihnen zugeordneten Vereinigungen mit Recht als eine arbeitsteilige Pflege der Religion auf mehreren organisatorischen Ebenen gekennzeichnet. Gleichwohl hat es die Tätigkeiten der Kläger nicht als die einer Religionsgemeinschaft angesehen, weil die Kläger nicht selbst, in eigener Verantwortung und mit eigenem Wirken, die allseitige Pflege des religiösen Lebens der Religionsangehörigen wahrnehmen, also nicht die Gesamtheit der den Religionsangehörigen aus Gründen des religiösen Glaubens gestellten Aufgaben erfüllen, sondern nur partiell religiöse oder sogar areligiöse Zwecke verfolgten. Damit hat das Oberver-*

waltungsgericht verkannt, dass auch ein Dachverband einschließlich seiner Untergliederung die Merkmale einer Religionsgemeinschaft erfüllen kann und dass es für jede mehrstufig organisierte Religionsgemeinschaft geradezu charakteristisch ist, wenn das Aufgaben-Programm – im Sinne der Allseitigkeit – von allen vorhandenen Organisationsebenen erfüllt wird. Allerdings setzt, wie oben näher dargelegt, eine den Dachverband einschließende Religionsgemeinschaft notwendig voraus, dass auch auf der Dachverbandsebene Aufgaben wahrgenommen werden, die für die Identität der Gemeinschaft von wesentlicher Bedeutung sind.“

Mit Spannung darf verfolgt werden, wie die Prüfung des Oberverwaltungsgerichts mit Bezug auf die beiden in Rede stehenden Dachverbände ausgehen wird.

Aus der Urteilsbegründung der Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung wird aber auch deutlich, dass die Muslime selber ihren Beitrag zur weiteren Entwicklung insbesondere in dreierlei Hinsicht zu leisten haben:

1. Ausgehend davon, dass es sich bei einer religiösen Überzeugung um eine höchst persönliche Angelegenheit handelt, muss eine Vereinigung, deren Zweck die Verfolgung der durch ein Bekenntnis gestellten Aufgaben ist, sich auf natürliche Personen beziehen. Der Anspruch von Antragstellern auf die Einführung von Religionsunterricht kann zwar nicht daran scheitern, dass muslimische Schulkinder im Regelfall nicht selbst Mitglieder in Moscheevereinen sind. Allerdings müssen Religionsgemeinschaften, die zum staatlich veranstalteten Religionsunterricht zugelassen werden wollen, über eine eindeutige Mitgliederstruktur verfügen, damit festgestellt werden kann, welche Schulkinder zum Besuch des entsprechenden Religionsunterrichts verpflichtet sind. Ein mit öffentlichen Geldmitteln organisierter Religionsunterricht ist Pflichtunterricht, daher müssen die Beteiligten an einem derartigen Rechtsverhältnis zweifelsfrei bestimmbar sein.
2. Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Oberverwaltungsgericht aufgegeben zu prüfen, ob die von den Dachverbänden beanspruchte Autorität in Lehrfragen in der gesamten Gemeinschaft bis hinunter zu den Moscheegemeinden reale Geltung besitzt. Eine solche Autorität in Lehrfragen ist für das Curriculum des islamischen Religionsunterrichts wichtig. Denn erst die religiöse Autorität eines Dachverbandes ermöglicht im vorliegenden Zusammenhang die religiöse Neutralität des Staates hinsichtlich der Inhalte des Curriculums.
3. Die gebotene Neutralitätspflicht des Staates bei der Gestaltung des konfessionellen Religionsunterrichts gilt auch für eine ausländische Staatsgewalt. Mit Art. 7 Abs. 3 GG ist es deshalb nicht zu vereinbaren, wenn ausländische staatliche Stellen den konfessionellen Re-

ligionsunterricht durch mit ihnen organisatorisch verbundene Vereinigungen in Deutschland inhaltlich mitgestalten wollen. Die Sphärentrennung, die wir gemeinhin mit den Worten „Trennung von Kirche und Staat“ beschreiben, gilt es in dieser Hinsicht auch beim islamischen Religionsunterricht zu beachten.

Für den niedersächsischen Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ wird es in Zukunft ganz wesentlich davon abhängen, ob auf muslimischer Seite in diesen drei Bereichen Fortschritte erzielt werden können.

Keine Berliner Verhältnisse

Ich will mich im Rahmen dieses Themas nicht ausdrücklich zu der Situation in Berlin äußern, zumal der Religionsunterricht in Berlin nicht nach Art. 7 Abs. 3 GG, sondern nach Art. 141 GG als „nicht ordentliches Unterrichtsfach“ zugelassen ist. Aber doch so viel: Die Beschäftigung mit der jeweils eigenen Religion und mit Glaubensfragen ist aus meiner festen Überzeugung Teil der Persönlichkeitsentwicklung und hilft jungen Menschen dabei, ihre Identität zu finden. Dieses Recht sollte niemandem streitig gemacht werden. Zu wissen, wer man selber ist und wo man steht, ist die Voraussetzung dafür, andere und ihre Standpunkte zu verstehen und zu tolerieren. Wer darauf setzt, ein tragfähiges Gerüst von Wertorientierungen und Normen gänzlich losgelöst von den Antworten der jeweiligen Religionsgemeinschaft auf die letzten Fragen des Woher und Wohin geben zu können, greift zu kurz. Ein Pflichtunterricht Ethik für alle, von dem sich niemand im Sinne der „positiven Religionsfreiheit“ abmelden kann, widerspricht aus meiner Sicht dem Recht auf den eigenen Glauben und dem konfessionellen Religionsunterricht in der Schule. Wer den Konflikt mit den Kirchen verschärfen will, auch mit den muslimischen Glaubensrichtungen, der muss auf ein staatliches Pflichtfach Ethik ohne Abmelderecht zugunsten des konfessionellen Religionsunterrichts setzen. Zwar ist mir bewusst, dass in Berlin der Religionsunterricht nach Art. 141 GG als „nicht ordentliches Unterrichtsfach“ zugelassen ist und das Land deshalb bezüglich der inhaltlichen Anlage und Durchführung des Religionsunterrichts deutlich weniger Mitgestaltungs- und Aufsichtsmöglichkeiten hat.

Aber ein von einer Religionsgemeinschaft nach Art. 141 GG getragener Religionsunterricht in einer öffentlichen Schule muss den Verfassungsprinzipien und dem Bildungsauftrag von Schule sowie dem qualitativen Anspruch von Unterricht ebenso uneingeschränkt entsprechen und einer diesbezüglichen Kontrolle durch die staatliche Schulaufsicht unterworfen sein wie jeder andere Unterricht auch. Ist dieses nachweislich gegeben, so ist im Sinne der „positiven Religionsfreiheit“ das Abmelderecht von einem staatlichen Pflichtfach Ethik zugunsten beispielsweise des von den Kirchen getragenen konfessionellen Religionsunterrichts zwin-

gend und folgerichtig. In dem Fall allerdings, in dem dieser Nachweis nicht erbracht werden kann und berechtigte Zweifel angebracht sind, wird seitens der Schulaufsicht zu prüfen sein, ob ein Abmelderecht vom Pflichtfach Ethik versagt werden kann.

Bestätigung und Ausblick

Der niedersächsische Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ stützt sich auf den Bildungsauftrag, wie er im Niedersächsischen Schulgesetz formuliert worden ist. Die Gesamtverantwortung des Staates für das Bildungswesen wird im Rahmen des Schulversuchs auch durch die Einsichtnahme der Schulleitung und der Schulbehörde in den Unterricht zum Ausdruck gebracht. Der Schulversuch fördert die vorurteilsfreie Auseinandersetzung mit anderen Religionen und deren Anerkennung und entspricht damit dem Bildungsauftrag nach dem Niedersächsischen Schulgesetz, wonach die Schülerinnen und Schüler zu befähigen sind,

- *„die Grundrechte für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen, die sich daraus ergebende staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen,*
- *nach ethischen Grundsätzen zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu erkennen und zu achten,*
- *ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten.“*

Der Schulversuch erfreut sich auf muslimischer Seite und in den Kollegien der beteiligten Grundschulen einer hohen Wertschätzung und wird gut angenommen. Eine Schulleiterin einer Grundschule drückt das so aus: *„Endlich haben wir den islamischen Religionsunterricht, jetzt geben wir ihn nie mehr her.“* Das Land wird alle Anstrengungen unternehmen, den Schulversuch nicht nur quantitativ auszuweiten, sondern auch qualitativ zu fundieren. Hierzu gehört in erster Linie auch eine verlässliche Lehrerbildung und Lehrerfortbildung. Mit der Genehmigung des Erweiterungsstudiengangs „Islamische Religionspädagogik“ an der Universität Osnabrück will Niedersachsen hierzu einen weiteren wichtigen Schritt tun.

Lassen Sie mich noch einmal kurz auf den Anfang meiner Ausführungen zurückkommen. Nicht Exklusion, sondern Inklusion ist das Thema unserer Zeit. Wer „Parallelgesellschaften“ vermeiden will, muss maßgeblich daran mitwirken, dass sich Menschen unterschiedlicher Glaubensrichtung in unserer Gesellschaft nicht nur tolerant begegnen, sondern ihren Glauben auch im Rahmen der durch unsere Verfassung gesetzten Normen und Prinzipien leben können. Kirche und Religion in Europa sind Teil des öffentlichen Lebens. Die EU-Mitgliedsstaaten und die Kirchen und Religionsgemeinschaften in der EU sollten das Leitbild einer toleranten Einstellung zwischen den Religionen teilen und fördern. Dies gilt auch mit Blick auf die Muslime in Deutschland. Dies gilt aber auch mit Blick auf einen toleranten und

rechtlich verlässlichen Umgang mit den christlichen Religionsgemeinschaften in überwiegend muslimisch geprägten Ländern, zumindest in denjenigen, die der europäischen Staatengemeinschaft beitreten wollen. Wer dort den christlichen Religionsgemeinschaften die Anerkennung ihrer Rechte etwa beim Eigentumserwerb, bei der Ausbildung von Geistlichen oder bei der Unterhaltung von Schulen beeinträchtigt, beeinflusst den Integrationsprozess der Muslime in Deutschland nicht positiv. Die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach an den öffentlichen Schulen in Niedersachsen, in Deutschland, bekäme – politisch gesprochen – noch einen besonderen Schub, wenn es vergleichbare ermutigende Zeichen für Christinnen und Christen in muslimisch geprägten Ländern gäbe.